

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer

Nr. 3/2019

veröffentlicht am 21.06.2019

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer mit der die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich (1. Novelle zur Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – eigener Wirkungsbereich) geändert wird.

Auf Grund § 13b in Verbindung mit § 117b Abs. 2 Z 7 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/2019, wird verordnet:

Die Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – eigener Wirkungsbereich der Österreichischen Ärztekammer, nach Beschlussfassung der Vollversammlung gemäß § 122 Z 6 Ärztegesetz 1998 mit 1.7.2014 in Kraft getreten, wird geändert wie folgt:

1. In § 1 wird die Zitierung „§§ 5a, 15 Abs. 2, 3 und 4, 39 Abs. 2 und 40 Abs. 7 ÄrzteG 1998“ durch die Zitierung „§§ 5a, 15 Abs. 2, 3 und 4, 39 Abs. 2, 40 und 40a ÄrzteG“ ersetzt.

2. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der § 1 sowie der Anhang, jeweils in der Fassung der 1. Novelle zur Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – eigener Wirkungsbereich, treten mit 1. Juli 2019 in Kraft.“

3. Der Anhang lautet wie folgt:

Anhang zur Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich (Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – eigener Wirkungsbereich)

Tarif über das Ausmaß der Bearbeitungsgebühr (2019)

1. Bearbeitungsgebühr für die nicht automatische Anerkennung von EWR-Berufsqualifikationen und Drittlanddiplomen gem. § 5a ÄrzteG 1998	
a) ohne Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten	€ 226,72
b) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 584,05
c) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 757,86
d) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 1.299,81
e) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 1.472,55
2. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 14 für Ärzte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nie in der Ärzteliste eingetragen waren	€ 320,63
3. Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung von Bescheinigungen für Migrationszwecke gemäß § 15 Abs. 2, 3 und 4 ÄrzteG 1998	€ 42,10
4. Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung von Unbescholtenheitsbescheinigungen gemäß § 30 Abs. 2 ÄrzteG 1998 ¹⁾	€ 23,74
5. Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 39 Abs. 2 ÄrzteG 1998	€ 177,05
6. Bearbeitungsgebühr für die Gleichwertigkeitsbescheinigung ausländischer notärztlicher Lehrgänge, Weiterbildungslehrgänge, Fortbildungen, Fortbildungslehrgänge und Fortbildungslehrveranstaltungen für Notärztinnen/Notärzte gemäß §§ 40, 40a ÄrzteG 1998	
a) unter Beiziehung der Anerkennungskommission	€ 141,43
b) ohne Beiziehung der Anerkennungskommission	€ 71,25

Erklärung:

§ 5a	Prüfung von EWR-Berufsqualifikationen und Drittlanddiplomen im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG, die nicht automatisch anzuerkennen sind
§ 14	Anrechnung ausländischer Ausbildungszeiten
§ 15 (2, 3, 4)	Ausstellung von Bescheinigungen für Migrationszwecke
§ 30 (2)	Ausstellung von Unbescholtenheitsbescheinigungen
§ 39 (2)	Verfahren zur Anerkennung einer im Ausland absolvierten arbeitsmedizinischen Ausbildung
§§ 40, 40a	Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer notärztlicher Lehrgänge, Weiterbildungslehrgänge, Fortbildungen (ÄrzteG 1998 idF BGBl I Nr. 28/2019) Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Fortbildungslehrgänge und nicht approbierter Fortbildungsveranstaltungen für Notärztinnen/Notärzte (§ 40 Abs. 7 ÄrzteG 1998 idF BGBl I Nr. 59/2018)

Der Präsident

¹⁾ jedoch nicht hinsichtlich Personen mit Bewilligungen gemäß §§ 32, 33 oder 35 ÄrzteG 1998